

Schutz im Netz

Die Möglichkeit der unbegrenzten Informationsbeschaffung jeglicher Art des Mediums Internet hat neue Diskussionen und Überlegungen hinsichtlich des Jugendmedienschutzes hervorgerufen. Unter Jugendmedienschutz versteht man die Verhinderung der Verbreitung jugendgefährdender Inhalte an Minderjährige durch die Medien. Diese Regelung soll Kinder und Jugendliche vor einer Fehlentwicklung ihrer Persönlichkeit schützen.¹

Der ursprüngliche noch vom ARPA-Net erhaltene Grundgedanke der dezentralen Vernetzung bringt heutzutage das Problem mit sich, Internet-Seiten mit nicht kindadäquaten Inhalten ausfindig zu machen, um den ungehinderten Zugriff einzuschränken. Die Möglichkeit der Verteilung von Webseiten über das gesamte Internet lässt die Kontrolle jeder einzelnen Seite durch den jeweiligen Netzanbieter nahezu aussichtslos erscheinen. Eine auf einem deutschen Server² von einer deutschen Behörde ausfindig gemachte und gesperrte Internetseite kann problemlos von dem Betreiber auf einem sich im Ausland befindenden Server gespeichert und somit wieder zugänglich gemacht werden. Erschwert wird die Sperrung jugendgefährdender Seiten durch die im jeweiligen Land geltenden unterschiedlichen Gesetze.³ Um dieser Problematik entgegenzuwirken, gründeten die Jugendminister aller deutschen Bundesländer im Sommer 1997 die Institution „jugendschutz.net“⁴, die als Zentralstelle für die Beachtung des notwendigen Jugendschutzes in den neuen Informations- und Kommunikationsdiensten zuständig ist. Ihre Aufgabe ist es, „jugendbeeinträchtigende und –schädigende Angebote“ im Netz aufzuspüren, um den Anbieter zu veranlassen, diese „zu sperren, zu verändern oder den Zugriff durch geeignete Maßnahmen auf Erwachsene einzuschränken“⁵

Aus dem verstärkten Wunsch von Eltern sowie Pädagogen, den ungehinderten Zugang zu ungewollten Inhalten mit Hilfe technischer Mittel für Kinder und Jugendliche einzugrenzen, entstand eine Reihe von Filter-Software. Diese unterschiedlichsten Kindersicherungen für das Netz basieren auf der Grundlage des entwickelten Bewertungs- und Ratingsystem PICS (P**l**atform on I**n**ternet C**o**ntent S**e**lection), das nicht gewünschte Internetseiten mit Hilfe eines Bewertungskataloges mit einem Filter versieht und sie somit nur für bestimmte Anwender sichtbar macht. Eltern und Pädagogen eröffnet sich hiermit die Möglichkeit, ihren Kindern nur die von ihnen gewünschten Internetangebote zur Verfügung zu stellen.⁶

¹ vgl. Richard, Rainer: Jugendschutz im Internet. WEKA MEDIA GmbH & Co. KG, Kissing 2001, S.14-21.

² „Server: Zentraler Rechner eines Netzwerks, der seine Leistungen und Daten den angeschlossenen Rechnern (Clients) zur Verfügung stellt. Auf dem Server ist das Netzwerk-Betriebssystem installiert und auf diesem Rechner laufen die Netzwerk- oder Internetdienste.“ Reitbauer, Gerhard: Das Internet-Lexikon. Nach <http://www.elexikon.at/elexikon/default.asp?qalphanet=5> download vom 02.01.2003.

³ Ein nackter Frauenoberkörper zählt in den meisten US-Staaten bereits als Verstoß gegen die dortigen Jugendschutzbestimmungen, währenddessen die Entscheidung über Gewaltdarstellungen im Ermessen der Eltern liegt. In Deutschland hingegen herrschen strenge Vorschriften Gewaltdarstellungen gegenüber, wohingegen die Darstellung eines nackten Körpers zum Teil vollkommen legal ist. Vgl. Richard, Rainer: a.a.O.: S.20f.

⁴ vgl. <http://www.jugendschutz.net/> download vom 2.12.2002.

⁵ Jugendschutz.net (Hrsg.): Wir stellen uns vor. Nach <http://www.jugendschutz.net/> download vom 2.12.2002.

⁶ vgl. Richard Rainer: a.a.O., S.67 f.

Untersuchungen jedoch belegen, dass die Filterprogramme Schwachstellen aufweisen und somit keine zufriedenstellende Lösung bieten. Die primär für den englischsprachigen Raum konzipierten Filterprogramme arbeiten mit amerikanischen Suchwörtern, die nur selten deutschsprachige Angebote sperren und somit viele problematische Seiten ungehindert passieren lassen. Ein anderes Problem ergibt sich durch die unterschiedlichen Bewertungsmaßstäbe von Internetangeboten.⁷ Dies hat zur Folge, dass die nach europäischen Wertvorstellungen zum Beispiel geeigneten Seiten zum Thema „Safer Sex“ gefiltert werden, währenddessen rassistische Seiten mühelos die meisten Filter passieren. Zudem gibt es Möglichkeiten diesen installierten Schutz zu umgehen, was bereits Kinder im Alter von 12-14 Jahren ohne besondere Internet-Erfahrungen bewiesen.⁸

Festzuhalten gilt, dass die globale Freiheit des Zugangs für Anbieter eine zentral gesteuerte staatliche Kontrolle verhindert und „alle Schutzmaßnahmen im Netz mit dem Problem der Unüberschaubarkeit und Schnelligkeit des Internets konfrontiert sind“⁹. Eine totale Kontrolle und die damit einhergehende absolute Sicherheit, in Bezug auf das Verhindern des Aufrufens nicht adäquater Inhalte für Kinder, kann somit nicht gewährleistet werden.

Aufgrund dieser oben erwähnten erschwerten Kontrollierbarkeit von pädagogisch wertvollen Inhalten stellt sich für die Benutzung des Mediums Internet in der Schule eine neue Herausforderung. Die Kultusministerkonferenz erarbeitete „Rechtliche Hinweise zur Nutzung des Internets an Schulen“¹⁰, um der besonderen Aufsichtspflicht bei der Anwendung des Internet-Zugangs für schulische Zwecke gerecht zu werden. Als Schutzmaßnahme vor nicht kindgerechten Seiten zählt es, neben technischen Vorkehrungen, zu den verbotenen Nutzungen „pornographische, gewaltverherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen“. Bei einem versehentlichen Aufrufen solcher Seiten ist die Anwendung zu schließen und die Aufsichtsperson zu informieren. Die Präsenz der Lehrkraft, die fortgehend das Arbeiten der Schüler beobachtet und helfend eingreift, ist hierbei von großer Bedeutung. Zudem wird empfohlen vorab Nutzungsregeln zu vereinbaren, „die bei dem Gebrauch des Mediums im Rahmen des Unterrichtes gelten“¹¹.

⁷ Die amerikanischen Bewertungsmaßstäbe, die als Grundlage für die Bewertungssysteme der Filterprogramme dienen, sind bei den Themen Nacktheit und Sexualität sehr streng, während bei dem Thema Gewalt und bei neonazistischen Inhalten weniger differenziert wird.

⁸ vgl. Schindler Friedemann: Das können Eltern tun – Sicherheit im Netz. In: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Ein Netz für Kinder – Surfen ohne Risiko?. BRAND-m Crossmedia GmbH, Gelsenkirchen 2002, S.42 ff.

⁹ ebd. S.42.

¹⁰ Hessisches Kultusministerium (Hrsg.): Beschluss der 293. Kultusministerkonferenz vom 22.02.2001 "Neue Medien und Schule". Nach http://www.kultusministerium.hessen.de/download_vom_5.12.2002.

¹¹ Hessisches Kultusministerium (Hrsg.): 2.4 Aufsicht bei der Nutzung des Internets im Unterricht, ebd.